Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8081

05. 10. 90

Sachgebiet 111

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes sowie zur Änderung des Parteiengesetzes
— Drucksachen 11/8023, 11/8079 —

Bericht der Abgeordneten Esters, Deres und Dr. Weng (Gerlingen)

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, das Bundeswahlgesetz an die Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 29. September 1990 anzupassen. Der Gesetzentwurf sieht die Festlegung einer getrennt auf die Gebiete der beiden deutschen Staaten vor dem 3. Oktober 1990 bezogenen Sperrklausel sowie die Zulassung von Listenvereinigungen für Parteien und andere politische Vereinigungen mit Sitz im Gebiet der ehemaligen DDR vor. Ferner sollen als Folgeänderung die Regelung über die Wahlkampfkostenerstattung angepaßt und Listenvereinigungen den politischen Parteien gleichgestellt werden.

Der Haushaltsausschuß hatte in seiner 84. Sitzung vom 9. August 1990 zu den haushaltswirksamen Änderungen des Wahlstaatsvertrages mit der ehemaligen DDR vom 3. August 1990 Stellung genommen und seinen Bericht gemäß § 96 der Geschäftsordnung in Drucksache 11/7653 vorgelegt. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf auf der Grundlage des genannten Urteils des Bundesverfassungsgerichts erfahren die dort festgestellten haushaltsmäßigen Auswirkungen insoweit eine Veränderung, als im laufenden Haushaltsjahr zusätzliche Ausgabemittel von 1,9 Mio. DM für die Erstattung des Sockelbetrages an politische Vereinigungen erforderlich werden. Diese Schätzung berücksichtigt das Ergebnis der Wahlen zur Volkskammer vom 18. März 1990 sowie die bisherigen Entwicklungen im Parteiensystem der ehemaligen DDR.

In den Folgejahren bis 1993 wird der Bundeshaushalt durch die Gesetzesänderung mit jährlichen Mehrausgaben in Höhe von 0,75 Mio. DM belastet. Für 1994 ist ein Mehrbedarf in Höhe von 1,48 Mio. DM vorzusehen.

Die im laufenden Haushaltsjahr entstehenden Mehrausgaben sind im Entwurf des Dritten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan 1990 bei Kapitel 60 02 Titel 684 01 zu berücksichtigen. Für 1991 sind die haushaltsmäßigen Auswirkungen in den Entwurf des Bundeshaushalts 1991 aufzunehmen. Für die Folgejahre ist die Finanzplanung des Bundes entsprechend fortzuschreiben.

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Innenausschuß vorgelegten Beschlußempfehlung.

Bonn, den 5. Oktober 1990

Der Haushaltsausschuß

Walther	**Esters**	**Deres**	**Dr. Weng (Gerlingen)**
Vorsitzender	Berichterstatter		

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333